

BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „KAISERLINDE“ DER GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG

Der Rat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2012 den vom Büro ARGUS CONCEPT überarbeiteten Entwurf der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kaiserlinde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kaiserlinde“ befindet sich östlich der Lindenstraße bzw. nördlich der Friedhofstraße. Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die öffentliche Auslegung der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kaiserlinde“ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) fand vom 07.11.2011 bis einschließlich 07.12.2011 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2011 an der Planung beteiligt.

Aufgrund der während o. g. Zeitraums eingegangenen Stellungnahmen und der in der Zwischenzeit mit verschiedenen Stellen getroffenen Absprachen wurden folgende Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen:

- Ausrüstung des Ladebereiches mit einer Innenrampe mit Überladebrücke und Torrandabdichtung
- Einhausung des Verladebereiches durch eine Konstruktion mit vollständig geschlossenen Wänden und Dach, jedoch offener Stirnfläche mit Tor für die Einfahrt der LKW und Lieferwagen, hochabsorbierenden Innenflächen, Schalldämm-Maß der Bauteile $R_w > 25 \text{ dB(A)}$
- Änderung und Erweiterung des Baufensters mit Grenzbebauung an die Grundstücksfläche des Bolzplatzes
- Inanspruchnahme von Teilen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („Privatweg A“)

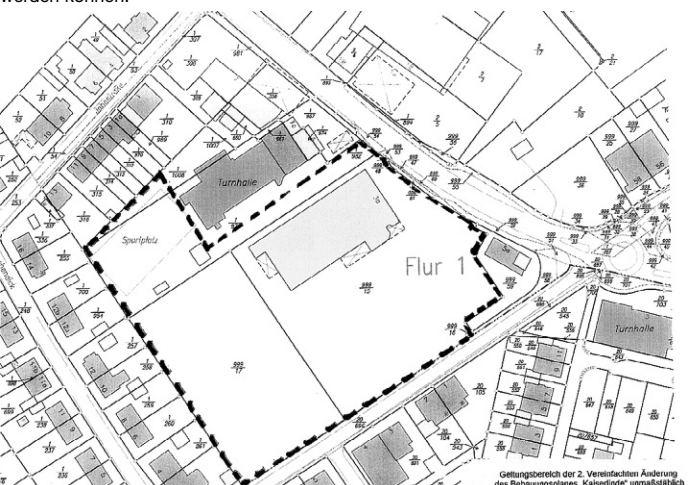
Aufgrund der Art und des Umfangs der Planänderungen wird eine erneute öffentliche verkürzte Auslegung des Bebauungsplanes und das Beteiligungsverfahren der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der geänderte Entwurf des Planes und der Begründung in der Zeit vom 12.04.2012 bis einschließlich 26.04.2012 beim Bau- und Umweltamt, II. Stock, Zimmer 214 des Rathauses der Gemeinde Spiesen-Elversberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den vorgenommenen Planänderungen abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift **zu den vorgenommenen Planänderungen** vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Spiesen-Elversberg, den 29. März 2012
Der Bürgermeister
Reiner Pirrung